

Präsident Cuno: Der Antrag des Abg. Biedermann ist, wenn ich ihn richtig gefaßt habe, auch nur für einen eventuellen anzusehen, und wird überhaupt nur in dem Falle zur Berücksichtigung kommen können, wenn der Wigardsche Antrag an einen Ausschuss zur Berichterstattung verwiesen wird. Eventuell und für diesen Fall wünscht der Abg. Biedermann, daß die Regierung ersucht werden möge, alljährlich die erfolgten Ordensverleihungen öffentlich bekannt zu machen. Wird der Antrag unterstützt? — Geschlecht ausreichend.

Abg. Schwedler: Ich gehe stets mit einem gewissen Mißbehagen daran, bei Gelegenheit einer Bewilligung, welche die Kammer ausspricht, irgend eine Bitte oder irgend einen Antrag um Verminderung oder Abschaffung einer Position an das Ministerium zu richten. Es scheint mir einmal nicht ganz in der Ordnung zu sein, daß wir erst das Geld geben und dann hintennach bitten, die Position künftighin wegfallen zu lassen, richtiger wäre es jedenfalls, lieber das Geld nicht mehr zu geben, dann hängt die Entscheidung nicht von Andern, sondern von uns selbst ab. Es scheint mir das um so richtiger zu sein, wenn wir das Recht haben, diese Summen zu verweigern, wenn uns keine Verbindlichkeit zur Bewilligung obliegt. Ich habe mich trotz der ausführlichen Auslegung des geehrten Abg. Schwarze bei dem besten Willen nicht überzeugen können, daß für uns irgend welche Verbindlichkeit vorliegt, diese 500 Thaler für die Ordensverleihung zu bewilligen. Es erscheint mir, wenn ich auch die Gesetze, durch welche die Orden ins Leben gerufen wurden, nachsehe, durchaus nicht daraus zu ersehen zu sein, daß gesagt worden ist: die Volksvertretung muß jährlich zu diesem Zwecke 500 Thaler hergeben, es ist vielmehr bloß gesagt: es bestehen diese Orden im Staate, und die Krone hat das Recht, sie zu verleihen, aber es ist kein Wörtchen darin gesagt, und der geehrte Abg. Schwarze hat dies selbst nicht behauptet, daß die Volksvertretung oder das Land die Pflicht habe, der Krone zu Ausübung dieses Rechtes 500 Thaler zuzuschießen. Wir würden in eine sehr üble Lage kommen, wenn diese Auslegung, die der Abg. Schwarze hier machen will, zur Geltung käme, wir würden dann in die Lage kommen können, der Krone sehr viel Geld geben zu müssen, damit sie alle Rechte ausüben könne, die ihr zustehen. Es steht der Krone z. B. das Recht zu, verschiedene Schlösser und allerhand Dinge im Staate, die ausdrücklich in der Beilage I. der Verfassungsurkunde genannt sind, zu benutzen, und es folgt daraus doch nicht, daß wir die Verpflichtung haben, alle diese Dinge im Stande zu erhalten und dafür zu bezahlen, im Gegentheil geschieht dies von der Civilliste. Hat die Krone das Recht, Orden zu verleihen, so muß dieselbe, wenn sie Geld dazu braucht, das Geld von der Civilliste nehmen. Im Allgemeinen ist dies wohl auch eine Sache, die eher zu Gunsten der Krone oder zur Aufrechterhaltung des Ansehens derselben, als zur Belohnung wahrer Verdienste im Staate dient; namentlich die höhern und deshalb auch kostspieligern Orden, die Groß- und Ehrenkreuze und wie

sie sonst heißen mögen, werden selten an verdiente ältere Staatsdiener verliehen, viel häufiger an auswärtige Diplomaten, Offiziere und an solche Leute, die um den Staat auch nicht das geringste Verdienst haben und die der größte Theil der Staatsbürger nicht einmal im Entferntesten kennt. Was die Auslegung der Grundrechte Seitens des Abg. Schwarze anbelangt, so bin ich allerdings im höchsten Grade erstaunt gewesen zu hören, daß man daraus, daß die Grundrechte nicht ausdrücklich etwas verbieten, ableiten will, daß gerade dadurch festgestellt worden sei, daß Orden in jedem Staate bestehen müssen, es grenzt diese heutige Auslegung an diejenige, die wir Seiten der Ministerbank bei einer frühern Gelegenheit gehört haben, wo man sagte: es sei eine Lücke in der Gesetzgebung, und weil diese darin sei, so habe das Ministerium das Recht, diese auszufüllen. Die Grundrechte sagen ausdrücklich: es darf kein Staatsangehöriger von einem auswärtigen Staate einen Orden annehmen, es liegt in dieser Bestimmung eine gewisse Verfehlung der Orden überhaupt, es ist damit gesagt worden: ihr sollt euch nicht durch Annahme von Orden bestechen lassen, man hat aber damit ganz gewiß nicht festsetzen wollen, daß jeder Staat Orden haben müsse. Ich kann mich nicht dazu entschließen, diese Summe von 500 Thaler zu bewilligen, und erst wieder auf den langen Weg der Petition, den der Abg. Schwarze beantragt hat, die Sache zu verschieben. Die Budgetberathung kommt in der Regel bei jedem Landtage zu guter Letzt dran, wenn nun bei dieser Gelegenheit noch ein Antrag gestellt und an den Petitionsausschuss verwiesen werden soll, so heißt dies am Ende weiter nichts, als man will die ganze Angelegenheit in den Acten begraben, damit sie nicht wieder an das Tageslicht kommt.

Abg. D. Wagner (aus Dresden): Ich muß mich doch dagegen im Namen des Petitionsausschusses ganz entschieden verwahren, daß das, was diesem überwiesen wird, ad acta gelegt wird.

Abg. Müller (aus Niederlösnitz): Ich will nur kurz meine Abstimmung motiviren, meine Herren. Ich habe mich bereits in dem Ausschusse dahin ausgesprochen, daß jedenfalls der Natur der Sache nach diese Position, die an und für sich allerdings sehr unbedeutend ist, wohl der Civilliste zuzuweisen sein werde, falls nicht überhaupt eine gänzliche Aufhebung der Orden Seiten der Regierung und der Krone beliebt werden sollte. Ich glaube, daß nach den heutigen Erfahrungen die Staatsregierung der Ansicht sich zuneigen werde, daß die Erörterungen, welche bei Gelegenheit der Bewilligung dieser 500 Thaler hinsichtlich der Verleihung von Orden in neuerer Zeit und vermöge des Geistes der Gegenwart nothwendig zur Sprache gebracht werden müssen, in der That empfindlicher für die Regierung sein dürften, als die stillschweigende Uebernahme von 500 Thaler auf die Civilliste. Ich sehe überhaupt nicht ein, — wiewohl ich die gesetzliche Basis der Position für die Ordenskanzlei anerkannt und auch in dem Ausschusse mich in